

V. Zusammenfassung

Strafgewalt – *criminal jurisdiction* – meint das subjektive Recht zu strafen (*ius puniendi*). Der Strafgewalt kommt im Verhältnis zu anderen Staaten und Völkerrechtssubjekten eine völkerrechtliche, im Verhältnis zum rechtsunterworfenen Individuum eine individual-strafrechtliche Dimension zu. Die Strafgewalt kann dem Rechtssubjekt entweder originär selbst zustehen oder aber von einem anderen Rechtssubjekt abgetreten bzw. abgeleitet sein. Entlang der Zweige der Staatsgewalt können verschiedene Aspekte von Strafgewalt unterschieden werden: die legislative Rechtssetzungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*), die judikative Rechtsprechungsgewalt bzw. Gerichtsbarkeit (*jurisdiction to adjudicate*) und die exekutive Durchsetzungsgewalt (*jurisdiction to enforce*). Zumindest im völkerstrafrechtlichen Kontext bietet es sich an, zusätzlich die Ebene einer “Ermittlungsgewalt” (*jurisdiction to investigate*) einzuziehen.

Nach der modernen Völkerrechtslehre ist die Ausübung der *jurisdiction to prescribe* nur zulässig, wenn eine einschlägige völkerrechtliche Erlaubnisnorm existiert. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn zwischen dem Strafgewalt ausübenden Staat und dem strafrechtlich zu bewertenden Sachverhalt ein Anknüpfungspunkt (*genuine link*) besteht. In der Regel indiziert diese Erlaubnisnorm zugleich die Völkerrechtmäßigkeit der Ermittlungs- und Rechtsprechungsgewalt. Diese können jedoch, wie beispielsweise im deutschen Recht, durch spezifische Verbotsnormen allgemein oder durch eine völkerrechtliche Kollisionsnorm, die die internationale Zuständigkeit einem anderen Rechtssubjekt zuweist, im konkreten Einzelfall eingeschränkt sein.

B. Verfolgungsermessen

Der Begriff des staatsanwaltlichen Verfolgungsermessens, wie er im deutschen Strafverfahrensrecht verstanden wird, steht in engem Zusammenhang mit dem Begriffspaar Legalität und Opportunität.

Legalität und Opportunität sind vom Gesetzgeber an die Strafverfolgungsbehörden gerichtete Handlungsdirektiven.⁷³ Sie geben vor, welche Grundsätze hinsichtlich der Einleitung und Weiterführung der Strafverfolgung gelten. Danach bedeutet Legalität Verfolgungspflicht: Nach dem Leitbild des Legalitätsprinzips soll ein materiell bestehender Strafanspruch prozessual ausnahmslos durchgesetzt

richtsbarkeit. Für den Fall konkurrierender Gerichtsbarkeit weist das Statut einem der beteiligten Staaten das Vorrecht der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu.

73 Heyden, Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips (1961), S. 15.